

**Artenschutzrechtliche Prüfung bezüglich der
Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG
für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Am Pranger", Ulm- Wiblingen**

09.11.2010

Auftraggeber:
Büro für Stadtplanung
Dipl. Ing. Erwin Zint
Schützenstraße 32
89231 Neu-Ulm

Bearbeitung:
Büro für Landschaftsplanung
Dr. Andreas Schuler
Dornbäumlesweg 25
89231 Neu-Ulm
info@schuler-landschaft.de

1. Abgrenzung des Betrachtungsraums und Vorhabenbeschreibung

Der Betrachtungsraum der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst das Vorhabensgebiet und die angrenzenden Grundstücke. Die Lage der Vorhabenfläche ist aus Abb. 1 ersichtlich.



Abb. 1: Lage der Vorhabenfläche

Der Bebauungsplan für das Gebiet sieht vier Baufenster für Geschosswohnungsbau vor (siehe Abb. 2). Für die Errichtung der geplanten Gebäude müssen bestehende Gebäude abgerissen werden. Zudem fallen dem Bauvorhaben zahlreiche Bäume und Sträucher zum Opfer. Schutzgebiete sind nicht vorhanden. Die Fläche weist eine erhebliche Vorbelastung durch siedlungstypischen Lärm, Schadstoffe, Menschen- und Verkehrsbewegungen auf.

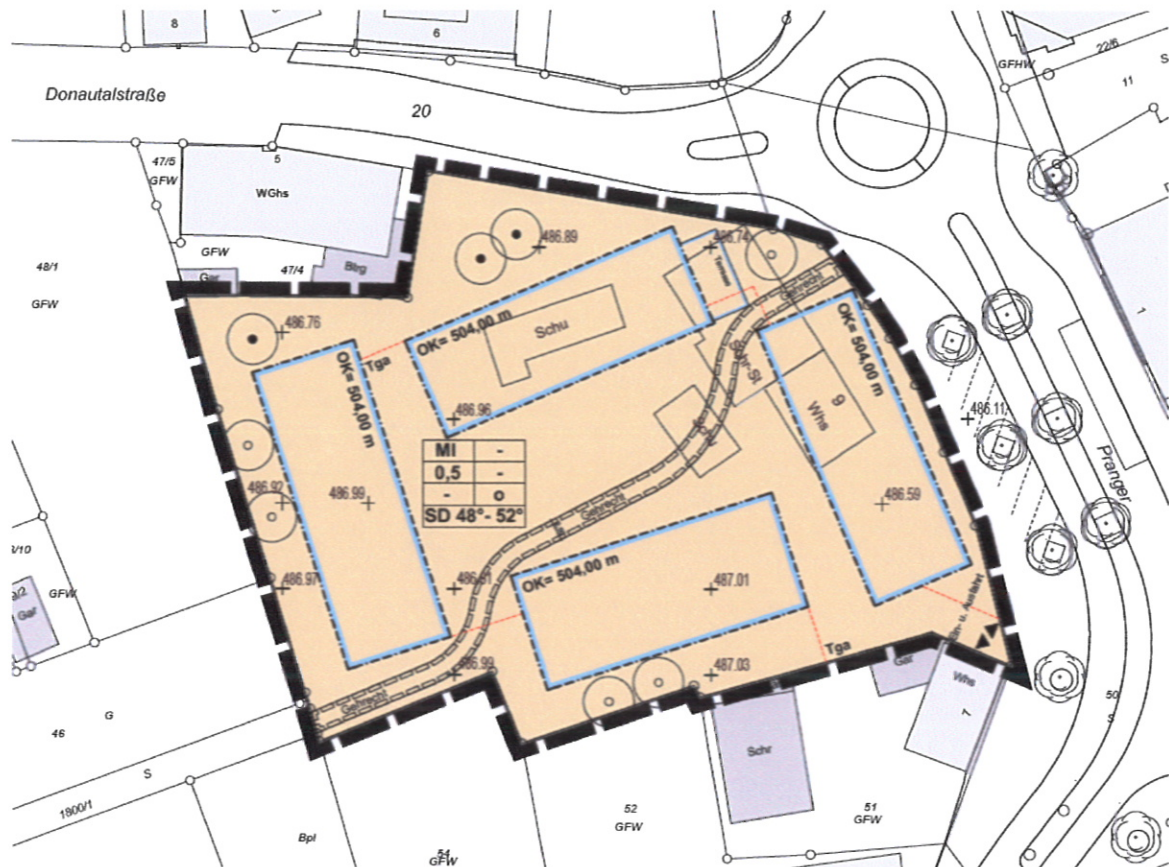


Abb. 2: Auszug aus dem Bebauungsplan (Zint 2010)

2. Gesetzliche und sonstige Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Eingriffsregelung basiert auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009.
- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) des Landes Baden-Württemberg vom 13. Dezember 2005
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL).
- Richtlinie (79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VRL).

2.2 Zugriffsverbote und Ausnahmeveraussetzungen nach BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergänzend gilt im Kontext des Verfahrens nach § 44 Abs. 5 und 6 BNatSchG n.F.

1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.
2. Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Von den Verboten des § 44 können im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 1 bis 5 BNatSchG n.F. weitere Ausnahmen zugelassen werden. Im Kontext des Verfahrens relevant sind § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG n.F.:

1. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ergänzend gilt nach § 45 Abs. 7 S. 2 bis 5 BNatSchG n.F.:

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2.3 Art. 16 Abs. 1 und Abs. 3 FFH-RL

Nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL gilt:

Sofern es keine anderweitige zufrieden stellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b. zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum; c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- c. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- d. um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Art. 16 Abs. 3 FFH-RL regelt behördliche Details der Ausnahmeregelung.

2.4 Art. 9 Abs. 2 VRL

Art. 9 Abs. 2 VRL regelt behördliche Details der Ausnahmeregelung.

2.5 Begriffsklärung

Für die Avifauna werden im Folgenden die Begrifflichkeiten der entsprechenden Gesetze bzw. Richtlinien hinsichtlich der Verbotstatbestände definiert.

Fortpflanzungsstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG)

Die Fortpflanzungsstätte wird im Folgenden als identisch angesehen mit:

- die Fortpflanzungsstätte ist identisch mit Nest, Höhle, Revierzentrum.

Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG)

Ruhestätten sind alle Orte, an denen sich die besonders geschützten Tierarten „eine gewisse Zeit ohne größere Fortbewegung“ aufhalten (vgl. Gellermann & Schreiber 2007).

In EU (2007) wird eine Ruhestätte wie folgt definiert: „Resting places are defined here as the areas essential to sustain an animal or group of animals when they are not active.“ Für zahlreiche Tierarten ergeben sich aber Abgrenzungsprobleme, worauf auch EU (2007) hinweist. So heißt es z.B. für *Maculinea arion*: „This species has no clearly defined resting places other than those needed for larval development and pupation. These life stages are covered by the definition of breeding site on the left.“

Alle Fortpflanzungsstätten sind identisch mit einer Ruhestätte. Es gelten obige Aussagen. Im Weiteren ist aber zusätzlich zu prüfen, ob Ruhestätten vorliegen. Eine Ruhestätte kann je nach Artgruppe oder Art sehr vielfältig sein. Nachfolgend einige Beispiele für die Avifauna:

- tradierte Ruheplätze, tradierte Überwinterungsplätze. Zudem gilt für viele Arten, dass eine konkrete Abgrenzung der Ruhestätte nicht möglich ist. Die Ruhestätte ist somit EU (2007) folgend häufig identisch mit der Fortpflanzungsstätte.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG)

Die Begriffe „Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten“ setzen Nist- und Brutstätten bzw. Fortpflanzungsstätten im Wirkraum voraus. Insofern werden die beiden Begriffe als identisch mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG angesehen. Insofern gelten die oben getroffenen Aussagen.

Der „Begriff „Überwinterungszeiten“ setzt konkret abgrenzbare winterliche Ruhestätten voraus. Zur Abgrenzung der Ruhestätte s. oben.

Die Mauserzeiten sind hinsichtlich Avifauna zeitlich kaum abgrenzbar, sie unterliegen erheblichen zeitlichen, art- und individuenbezogenen, teils witterungsabhängigen Schwankungen.

Die Wanderungszeiten können nur auf wandernde Arten bezogen werden, deren Wanderkorridore tatsächlich räumlich abgrenzbar fassbar sind.

Erhebliche Störung

Eine Störung ist nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach Auffassung der Bundesregierung (BR-Dr. 123/07, S. 18) umfasst die lokale Population diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (vgl. auch NVwZ 2006, 1161 Rdnr. 44). Eine Verschlechterung sei dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert wird.

3. Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde anhand der Ergebnisse von Geländebegehungen, der Auswertung von vorhandenem Datenmaterial sowie einer Potentialabschätzung auf Grundlage der vorhandenen Habitatsstrukturen erstellt. Das heißt es wurden die Arten abgeprüft, die potentiell die vorhandenen Lebensräume besiedeln können. Diese Potentialabschätzung übersteigt die tatsächlich vorkommende Artenzahl in der Regel bei weitem. Der Fokus wurde aufgrund der Habitatstruktur auf die Vögel und Fledermäuse gelegt. Die Vögel und Fledermäuse wurden zusätzlich zur Potentialanalyse durch Ortsbegehungen erfasst. Bei den Begehungen für die Fledermäuse wurden die Gebäude, Mauern und Bäume nach Hinweisen für Quartiere (Kot, Fraßplätze, Verfärbungen am Gebälk, Einfluglöchern usw.) abgesehen.

4. Darstellung der in Betracht kommenden Wirkungen

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Es ist der Abriss und Neubau von Gebäuden sowie die Rodung von Bäumen und Sträuchern geplant. Der Verlust von Lebensräumen, Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Lebensräumen sind daher grundsätzlich nicht auszuschließen. Baubedingt sind Lärm-, Staub und Staubimmissionen zu erwarten. Die bei Bau emittierten Stäube und Schadstoffe aus Bau- und Transportmaschinen können sich auf die umgebende Vegetation ablagern. Dies kann indirekt auch Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere, speziell Kleinstlebewesen haben. Ferner sind Wirkungen durch Erschütterungen, Licht, Menschen- und Verkehrsbewegungen zu erwarten.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die neuen Gebäude wird zusätzliche Fläche versiegelt und verändert. Dadurch können potentiell Kollisionsrisiken, Zerschneidungseffekte sowie eine Veränderung des Mikroklimas verursacht werden.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Das geplante Vorhaben führt vermutlich zu einer geringen Zusatzbelastung von Licht-, Lärm-, Staub- und Schadstoffen. Ferner sind Wirkungen durch Menschen- und Verkehrsbewegungen nicht auszuschließen.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Größtmöglicher Erhalt der bestehenden Gehölze,
- Abbruch der bestehenden Gebäude bzw. Freiräumen des Baufeldes außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. wenn die Fledermäuse aus den Wochenstuben ausgeflogen sind (Ende September bis März),
- Abschließende Kontrolle der Gebäude und wegfallenden Bäume auf Fledermäuse unmittelbar vor Baubeginn,

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

- Anbringung von fünf Nistkästen für höhlenbrütende Vögel und zwei Kästen für Nischenbrüter an den zu erhaltenden Bäumen und/oder an Bäumen oder Gebäuden im näheren Umfeld (max. 300m). Im Umfeld der Baumaßnahme angebrachte Kästen können nach Fertigstellung der Baumaßnahme an die neuen Gebäude im Vorhabensgebiet angebracht werden.
- Aufhängen von fünf Flachkästen und drei Höhlen für Fledermäuse an den zu erhaltenden Bäumen und/oder an Bäumen oder Gebäuden im näheren Umfeld (max. 300m). Im Umfeld der Baumaßnahme angebrachte Kästen können nach Fertigstellung der Baumaßnahme an die neuen Gebäude im Vorhabensgebiet angebracht werden bzw. die Quartiere können beim Bau in die Fassade der Gebäude integriert werden.

6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Pflanzenarten

Es liegen keine Nachweise besonders oder streng geschützter Pflanzenarten vor. Aufgrund der Habitatstruktur des Untersuchungsgebietes ist das Vorkommen von entsprechenden Arten auszuschließen.

➤ **Die Zugriffsverbote nach § 44 sind nicht erfüllt.**

6.2 Tierarten

6.2.1 Säugetiere

Bestand

Vorkommen von Biber und Haselmaus sind aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der Habitatstruktur auszuschließen. Die Kontrolle der Dachböden und Fensterläden ergab keine Hinweise auf Quartiere der auf diese Lebensräume spezialisierten Fledermaus-Arten (z.B. Großes Mausohr, Graues Langohr). Ebenso konnten keine Nachweise der Kleinen Bartfledermaus festgestellt werden, die ihre Quartiere bevorzugt hinter Fensterläden einrichtet.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in den Bäumen, in den zahlreich vorhandenen Spalten an den Gebäuden (s. Abb. 3) sowie in den vorhandenen Nistkästen Tagesquartiere bzw. Wochenstuben z. B. von der Zwergfledermaus vorhanden sind. Zudem ist davon auszugehen, dass potentielle im Umfeld vorhandene Fledermäuse das Gebiet zur Nahrungssuche nutzen.



Abb. 3: Potentielle Spaltenquartiere für Fledermäuse

Prüfung auf „Töten besonders geschützter Tierarten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Absuchen der aktuell vorhandenen Gebäude gab keine Hinweise auf Fledermausquartiere im Bereich der Dachböden und Fensterläden. Jedoch ist nicht auszuschließen, dass in den Bäumen, in den zahlreich vorhandenen Spalten an den Gebäuden sowie in den vorhandenen Nistkästen Tagesquartiere bzw. Wochenstuben vorhanden sind.

Um zu vermeiden dass potentiell vorhandenen Fledermäuse im Zuge der Bauarbeiten getötet werden ist muss das Baufeldes während der Wintermonate freigeräumt werden. Zu dieser Zeit sind die Fledermäuse aus den Wochenstuben ausgeflogen bzw. befinden sich im Winterquartier. Zudem wird ein abschließender Kontrollgang direkt vor Baubeginn empfohlen.

Eine indirekte Tötung, z. B. durch bau- und betriebsbedingte Schadstoffimmissionen ist auszuschließen, da die entsprechenden Zusatzbelastungen zu gering sind.

Ebenso ist auszuschließen, dass durch das neue Gebäude ein erhöhtes Kollisionsrisiko entsteht. Alle relevanten Arten sind an Siedlungsstrukturen angepasst.

➤ **Ergebnis: Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Zugriffsverbot nicht erfüllt.**

Prüfung auf „Erhebliche Störung“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf vorhandene bzw. Nahrungssuchende Fledermäuse zu erwarten, da nachts nicht gearbeitet wird. Zudem sind Fledermäuse gegen die zu erwartenden baubedingte Wirkungen unempfindlich, wie zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industriegebieten, Abbaustätten, Autobahnbrücken usw.) zeigen.

Anlagebedingt sind negative Auswirkungen auf jagende Fledermäuse nicht zu erwarten, da die Arten an entsprechende Strukturen angepasst sind. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die neuen Baukörper ist nicht gegeben. Ebenso ist kein Zerschneidungseffekt durch die neuen Gebäude nicht erkennbar. Auswirkungen durch die Veränderungen des Mikroklimas sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt sind geringe Zusatzbelastungen durch Licht,- Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen sowie Menschen und Verkehrsbewegungen möglich. Die Immissionen wirken

im Wesentlichen tagsüber und sind so gering, dass keine Wirkungen auf vorhandene bzw. im Luftraum über der Vorhabenfläche jagende Tiere zu erwarten sind. Erhebliche Auswirkungen sind daher auszuschließen. Die Lichtemissionen beschränken sich im Wesentlichen auf Einzelfälle während der Dämmerung. Erhebliche Auswirkungen sind auch mit Blick auf die Vorbelastung nicht zu erwarten

➤ **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prüfung auf „Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der Habitatstruktur kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Spalten- und Höhlenbewohnenden Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies wird im Folgenden geprüft.

Die potentiell vorkommenden Arten sind Siedlungsarten. Insofern ist grundsätzlich davon auszugehen, dass im gesamten Siedlungsraum um das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten vorhanden sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Aus Vorsorgegründen werden zusätzlich vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere die Anbringung von künstlichen Fledermauskästen an den zu erhaltenden Bäumen bzw. an Bäumen und Gebäuden im näheren Umfeld, durchgeführt. Damit ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang in jedem Fall gewährleistet.

➤ **Ergebnis: Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist Zugriffsverbot nicht erfüllt.**

6.2.2 Reptilien

Bestand

Reptilien wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Die vorhandenen Strukturen für potentiell vorkommende Reptilien, insbesondere für die Zauneidechse, sind auch nur kleinflächig und völlig isoliert vorhanden. Vorkommen der Zauneidechse sind daher auszuschließen. Eine Prüfung der Art entfällt damit.

6.2.3 Amphibien

Bestand

Amphibien wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Amphibien-Arten sind aufgrund der Habitatstruktur auszuschließen. Eine Prüfung der Artengruppe entfällt damit.

6.2.4 Vögel

Bestand

Aufgrund der Jahreszeit war eine Bestandsaufnahme der Brutvögel nicht mehr möglich. Die Besichtigung der Habitatstrukturen ergab, dass im Untersuchungsgebiet zahlreiche potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Frei- und Höhlenbrütenden Arten vorhanden sind. Im Gebäude wurde ein altes Rauschwalbennest festgestellt, das aber schon mehrer Jahre alt ist. Ferner wurde im östlichen Gebäude ein alter verlassener Taubenschlag, dessen Boden mit einer ca. 30 cm hohen Kotschicht bedeckt ist, angetroffen. Eine Nachnutzung des Taubenschlags, z. B. durch die Schleiereule, hat nicht stattgefunden.

Tab. 1: Liste der potentiell vorkommenden besonders und streng geschützten Vogelarten, die auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG n.F. zu prüfen sind. RL BW/D = Rote Liste Baden-Württemberg / Deutschland: 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste; b = besonders geschützt, s = streng geschützt.

Arten Dt. Name	Wiss. Name	Gefährdung		Schutz	
		RL BW	RL D	BNat SchG	VSR
Amsel	<i>Turdus merula</i>			b	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			b	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			b	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			b	
Buntspecht	<i>Dendrocopos ma- jor</i>			b	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			b	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			b	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	V		b	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			b	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			b	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			b	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			b	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			b	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V		b	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			b	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			b	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			b	
Sommergoldhähn- chen	<i>Regulus ignicapilla</i>			b	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V		b	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			b	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			b	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V		b	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V		b, s	
Wintergoldhähn- chen	<i>Regulus regulus</i>			b	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			b	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			b	

Prüfung auf „Töten besonders geschützter Tierarten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Es davon auszugehen, dass auf der Vorhabensfläche potentiell die in Tabelle 1 dargestellten Vogelarten brüten können. Durch die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (Abriss bzw. Freiräumen des Baufeldes außerhalb der Vogelbrutzeit) ist das Töten eines Individuums auszuschließen. Die sonstigen baubedingten Wirkungen (Staub-, Schadstoff-, Lärmemissionen bzw. -immissionen) sind nicht in der Lage Vögel oder ihre Entwicklungsformen zu töten oder zu zerstören.

Das Risiko eines Vogelschlages durch die geplante Bebauung ist so gering, dass nicht von einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Vogelarten auszugehen ist. Zerschneidungswirkungen und Veränderung des Mikroklimas sind nicht in der Lage Vögel oder ihre Entwicklungsformen zu töten oder zu zerstören.

Die zu erwartenden betriebsbedingten Wirkungen (Licht-, Lärmemissionen, Menschen- und Verkehrsbewegungen) sind nicht in der Lage Vögel oder ihre Entwicklungsformen zu töten oder zu zerstören.

➤ **Ergebnis: Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist das Zugriffsverbot nicht erfüllt.**

Prüfung auf „Erhebliche Störung“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingt sind keine erheblichen Auswirkungen auf im Umfeld brütende bzw. Nahrungssuchende Vögel zu erwarten, da es sich bei den angetroffenen Arten um Siedlungsarten handelt, die an die typischen Belastungen im bebauten Bereich angepasst sind bzw. nicht empfindlich auf die entsprechenden Wirkungen reagieren. Zahlreiche Vorkommen in höher belasteten Gebieten (Industrieanlagen, Flughäfen, Abbaustätten) zeigen dies deutlich.

Anlagebedingt sind negative Auswirkungen auf die vorkommenden Vogelarten nicht zu erwarten, da die Arten an entsprechende Strukturen angepasst sind. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch den neuen Baukörper ist nicht gegeben. Ebenso ist kein Zerschneidungseffekt durch das neue Gebäude erkennbar. Auswirkungen durch die marginale Veränderungen des Mikroklimas sind auszuschließen.

Betriebsbedingt sind geringe Zusatzbelastungen durch Lärm-, Staub- und Schadstoffmissionen sowie Menschen- und Verkehrsbewegungen zu erwarten. Die Belastungen sind jedoch so gering, dass keine Wirkungen zu erwarten sind. Zudem sind sämtliche Siedlungsarten an entsprechende Belastungen angepasst.

➤ **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

Prüfung auf „Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Auf der Vorhabensfläche befinden sich potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Tab. 1 genannten Arten. Durch die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen (Abriss der Gebäude bzw. Freiräumen des Baufeldes außerhalb der Vogelbrutzeit) ist das Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die freibrütenden Zugvogelarten ausgeschlossen, da diese jedes Jahr ein neues Nest bauen. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass Fortpflanzungsstätten der Nischen- und Höhlenbewohnenden Zugvögel- und Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Standvögel zerstört werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Arten: Amsel, Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünfink, Grauschnäpper, Hausperling, Kleiber, Kohlmeise, Star, Schwanzmeise, Sumpfmeise, Türkentaube, Turmfalke, Wintergoldhähnchen und Zaunkönig.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG n.F. liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies wird im Folgenden für die genannten Arten geprüft.

Sämtliche oben genannten Arten sind an Siedlungsstrukturen angepasst oder sogar von ihnen abhängig Insofern ist zwangsläufig davon auszugehen, dass im gesamten Raum um das Vorhaben Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Arten vorhanden sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Vorsorglich sind vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Anbringen von Nisthilfen für Nischen- und Höhlenbrüter) vorgesehen. Damit wird die Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auf jeden Fall gewährleistet.

- **Ergebnis: Unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist das Zugriffsverbot nicht erfüllt.**

6.2.5 Fische

Bestand

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Fisch-Arten sind nicht bekannt und aufgrund der Habitatstruktur auch auszuschließen.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

6.2.6 Libellen

Bestand

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Libellen-Arten sind nicht bekannt und aufgrund der Habitatstruktur auch auszuschließen.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

6.2.7 Käfer

Bestand

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Käfer-Arten sind nicht bekannt und aufgrund der Habitatstruktur auch auszuschließen.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

6.2.8 Tag- und Nachfalter

Bestand

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachfalter sind nicht bekannt und aufgrund der Habitatstruktur auch auszuschließen.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

6.2.9 Schnecken

Bestand

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Schnecken-Arten sind nicht bekannt und aufgrund der Habitatstruktur auch auszuschließen.

- **Ergebnis: Das Zugriffsverbot ist nicht erfüllt.**

6.2.10 Muscheln

Bestand

Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Muschel-Arten sind nicht bekannt und aufgrund der Habitatstruktur auch auszuschließen.

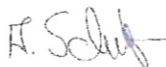
7. Fazit

Nach eingehender Prüfung sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Das Projekt ist aus Sicht des speziellen Artenschutzes zulässig.

Aufgestellt:

11.9.2010



Dr. Andreas Schuler
Büro für Landschaftsplanung